

der Hinweis finden ließe. Aber keine der verhältnismäßig zahlreichen, aus den unterschiedlichsten Regionen des karolingischen Reiches stammenden Quellen zur Königserhebung Berengars I.¹⁰ deutet in dieser Richtung etwas an. Die Gesta stehen mit ihrer Aussage völlig isoliert. Zudem wirkt diese in ihrer vorgelegten Fassung reichlich konstruiert und tendenziös. Dass Karl III., letzter Gesamtherrscher über das karolingische Großreich, unter Ausklammerung Ost- und Westfrankens nur über die Vergabe eines partikularen Regnum Italiae verfügt haben sollte, erscheint ebenso unwahrscheinlich wie seine angebliche Verleihung der Kaiserwürde ohne päpstliches Zutun. Nicht nur, dass eine Kaisererhebung ohne den Stellvertreter Petri zu dieser Zeit schon nicht mehr denkbar gewesen wäre, Karl hatte gerade die Instanz Papst bereits in sein Kalkül einbezogen, als es ihm darum zu tun war, seinen illegitimen Sohn Bernhard als *haeres regni*¹¹ zu etablieren¹². Er hatte Hadrian III. gebeten, 885 auf dem Reichstag in Worms, wo die Nachfolgefrage behandelt hätte werden sollen, persönlich anwesend zu sein, und es ist mehr als eine Vermutung, dass er sich von ihm das passende Votum zu Gunsten seines Nachfolgeplanes versprochen hatte. Denn nachdem Hadrian auf der Reise ins Ostfrankenreich unterwegs verstorben war, hatte Karl sein Vorhaben sofort abgeblasen. Es ist zudem zu beachten, dass diese angebliche Designation erst nach der Entmachtung Karls III. ausgesprochen worden wäre und dann wohl kaum mehr Beachtung bzw. Verbreitung gefunden hätte, zumal sich auch noch die Skepsis äußern lässt, ob der geraume Zeit schon schwer erkrankte Kaiser auf seinem Sterbebett körperlich-geistig überhaupt noch in der Lage gewesen wäre, sich in der beschriebenen Form zu artikulieren. Die Situation des Sterbebetts als solche könnte nun wiederum für die Faktizität des Gesta-Berichts sprechen, doch dürfte sich dessen Autor ihrer deswegen bedient haben, um seine Behauptung mit einem Hauch von Authentizität zu garnieren. Die Wahrscheinlichkeit, dass Regest Nr. 858 den historischen Tatsachen entspricht, ist mehr als gering.

Für die sonstigen designativen Nachfolgeregelungen im Regnum Italiae bestehen solche Zweifel nicht mehr, auch wenn diese Maßnahmen alle nur sehr beiläufig notiert sind. Das Mitkönigtum, in das Kaiser Wido seinen Sohn Lambert berief, ist dank der Datierung zwei-

10) Zusammengestellt Reg. Imp. I 3/2 Nr. 859.

11) Vgl. *Annales Fuldenses* (*Continuatio Mogontiacensis*) ad a. 885, ed. Friedrich KURZE, MGH SS rer. Germ. (1891) S. 103.

12) Vgl. zuletzt ausführlich GIESE, Nachfolgeregelungen der Karolinger (wie Anm. 1) S. 499-504.